

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aub (BGS/EWS)**

---

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Aub folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die

Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,11 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 10,53 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 10 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,98 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Abweichend davon beträgt die Gebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2016 2,95 € und für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 3,97 €.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über geeichte und verplombte Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 Kubikmeter pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 Kubikmeter pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 Kubikmeter pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 Kubikmeter pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 10a Niederschlagswassergebühr**

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I: 0,2  
Zone II: 0,3  
Zone III: 0,4  
Zone IV: 0,5  
Zone V: 0,7  
Zone VI: 0,9

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 200 m<sup>2</sup> von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach dem Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Wenn ein Überlauf aus einer Zisterne in die Entwässerungseinrichtung besteht, wird die gebührenpflichtige Fläche um 10 qm pro cbm Zisternenvolumen vermindert, maximal jedoch bis zur Höhe der an die Zisterne angeschlossenen

abflusswirksamen Fläche. Der Abzug ist beschränkt auf 20 cbm Zisternenvolumen.

- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30.06. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,30 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr. Für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2016 beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,39 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr und für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2020 0,25 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

### **§ 10b Gebührenabschläge**

- (1) Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 25 %.
- (2) Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 11a Gebührenzuschläge (gültig für die Zeit bis 31.12.2019)**

- (1) Für Abwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist, als das normale häusliche Abwasser wird ein Zuschlag auf die Schmutzwassergebühr (§ 10 Abs. 1) erhoben.
- (2) Der Zuschlag beträgt bei einer Abwasserkonzentration

10 v.H.	von	901	bis	1020 mg	BSB 5/1
20 v.H.	von	1021	bis	1140 mg	BSB 5/1
30 v.H.	von	1141	bis	1260 mg	BSB 5/1
40 v.H.	von	1261	bis	1380 mg	BSB 5/1
50 v.H.	von	1381	bis	1500 mg	BSB 5/1
60 v.H.	von	1501	bis	1620 mg	BSB 5/1
70 v.H.	von	1621	bis	1740 mg	BSB 5/1
80 v.H.	von	1741	bis	1860 mg	BSB 5/1
90 v.H.	von	1861	bis	1980 mg	BSB 5/1
100 v.H.	von	1981	bis	2100 mg	BSB 5/1
110 v.H.	von	2101	bis	2220 mg	BSB 5/1
120 v.H.	von	2221	bis	2340 mg	BSB 5/1

130 v.H.	von	2341	bis	2460	mg	BSB 5/1
140 v.H.	von	2461	bis	2580	mg	BSB 5/1
150 v.H.	von	2581	bis	2700	mg	BSB 5/1
160 v.H.	von	2701	bis	2820	mg	BSB 5/1
170 v.H.	von	2821	bis	2940	mg	BSB 5/1
180 v.H.	von	2941	bis	3060	mg	BSB 5/1
190 v.H.	von	3061	bis	3180	mg	BSB 5/1
200 v.H.	von	3181	bis	über	mg	BSB 5/1

### **§ 11b**

#### **Gebührenzuschläge (gültig für die Zeit ab 01.01.2020)**

- (1) Für Abwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist, als das normale häusliche Abwasser wird ein Zuschlag auf die Schmutzwassergebühr (§ 10 Abs. 1) erhoben.
- (2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:
  - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 700 mg/l
  - Phosphor ges. (P<sub>ges.</sub>): 10,0 mg/l
- (3) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages ist die Konzentration für CSB und Phosphor ges.
- (4) Der Stadt Aub ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das die in Abs. 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.
- (5) Die für die Gebührenzuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden an der Einleitungsstelle in das Belebungsbecken der Kläranlage in mg/l gemessen. Der Entsorger kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.
- (6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 2 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Stadt Aub festgelegt. Die Kosten trägt der Einleiter.
- (7) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Stadt Aub vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Stadt Aub vorzulegen.
- (8) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt Aub die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

- (9) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages  $Z$  (in EUR/m<sup>3</sup>) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_{\text{CSB}} - 700) \times F_{\text{CSB}} + (C_{\text{Pges.}} - 10) \times F_{\text{Pges.}}$$

$$C_{\text{CSB}} - 700 = 0, \text{ wenn } C_{\text{CSB}} < 700 \text{ mg/l und}$$

$$C_{\text{Pges.}} - 10,0 = 0, \text{ wenn } C_{\text{Pges.}} < 10,0 \text{ mg/l}$$

$C_{\text{CSB}}$  ist die mittlere Konzentration in mg/l und  $F_{\text{CSB}}$  der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB.  $C_{\text{Pges.}}$  ist die mittlere Konzentration in mg/l und  $F_{\text{Pges.}}$  der Zuschlagsfaktor für den Parameter Phosphor gesamt.

- (10) Der Zuschlagsfaktor beträgt:

$$F_{\text{CSB}} = 0,00053$$

$$F_{\text{Pges.}} = 0,00335$$

Der Zuschlagsfaktor drückt die Höhe des Starkverschmutzerzuschlags in EUR/m<sup>3</sup> aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in Abs. 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

- (11) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 13 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.



(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30.03, 30.06. und 30.09 jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

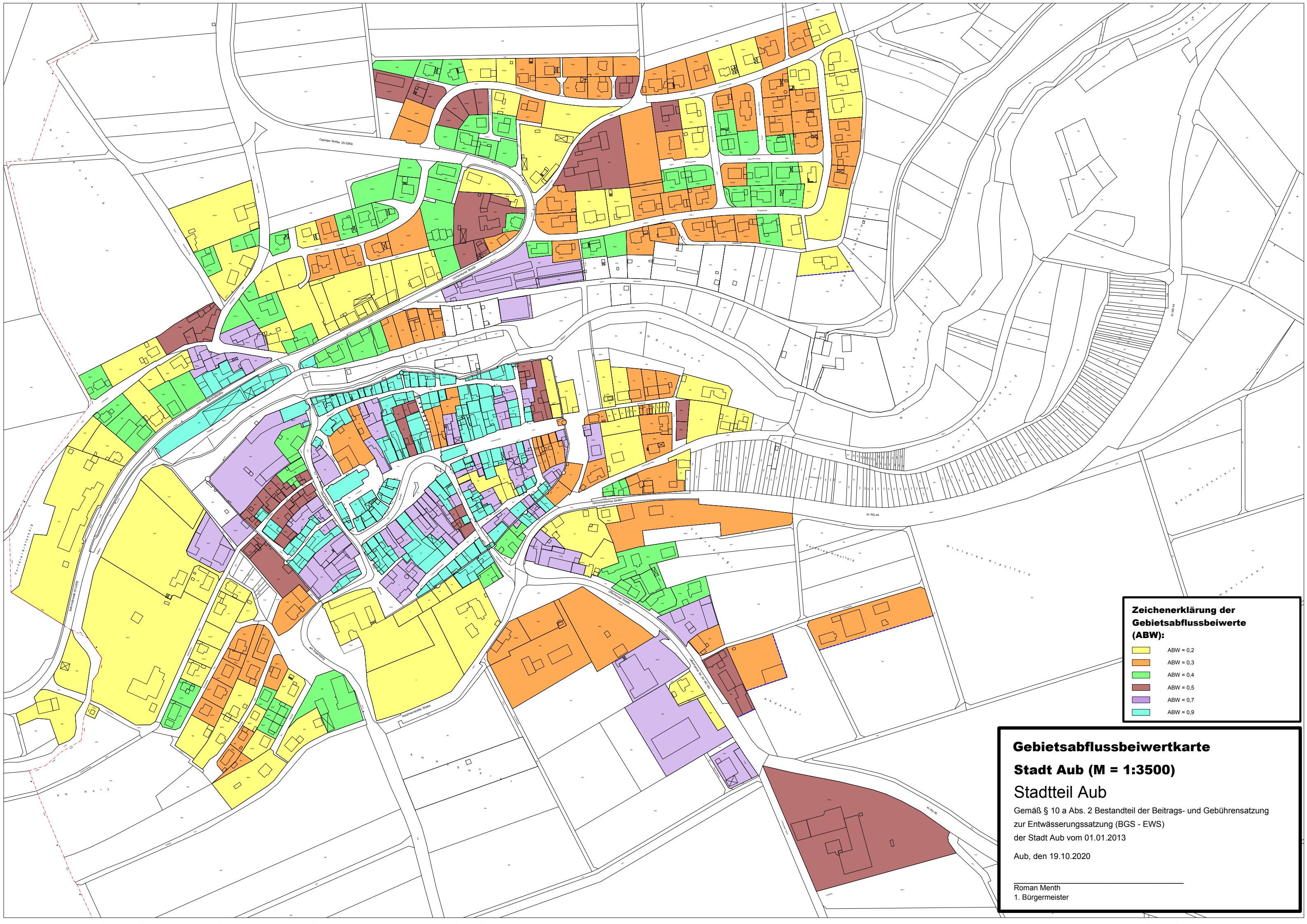
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2019 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt der Gebührenteil dieser Satzung rückwirkend ab dem 01.01.2013 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 11b ab dem 01.01.2020 in Kraft und § 11 a außer Kraft.

Stadt Aub, den 19.10.2020

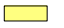





Roman Menth

Erster Bürgermeister

Anlagen: 3 Gebietsabflussbeiwertkarten



**Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):**

	ABW = 0,2
	ABW = 0,3
	ABW = 0,4
	ABW = 0,5
	ABW = 0,7
	ABW = 0,9

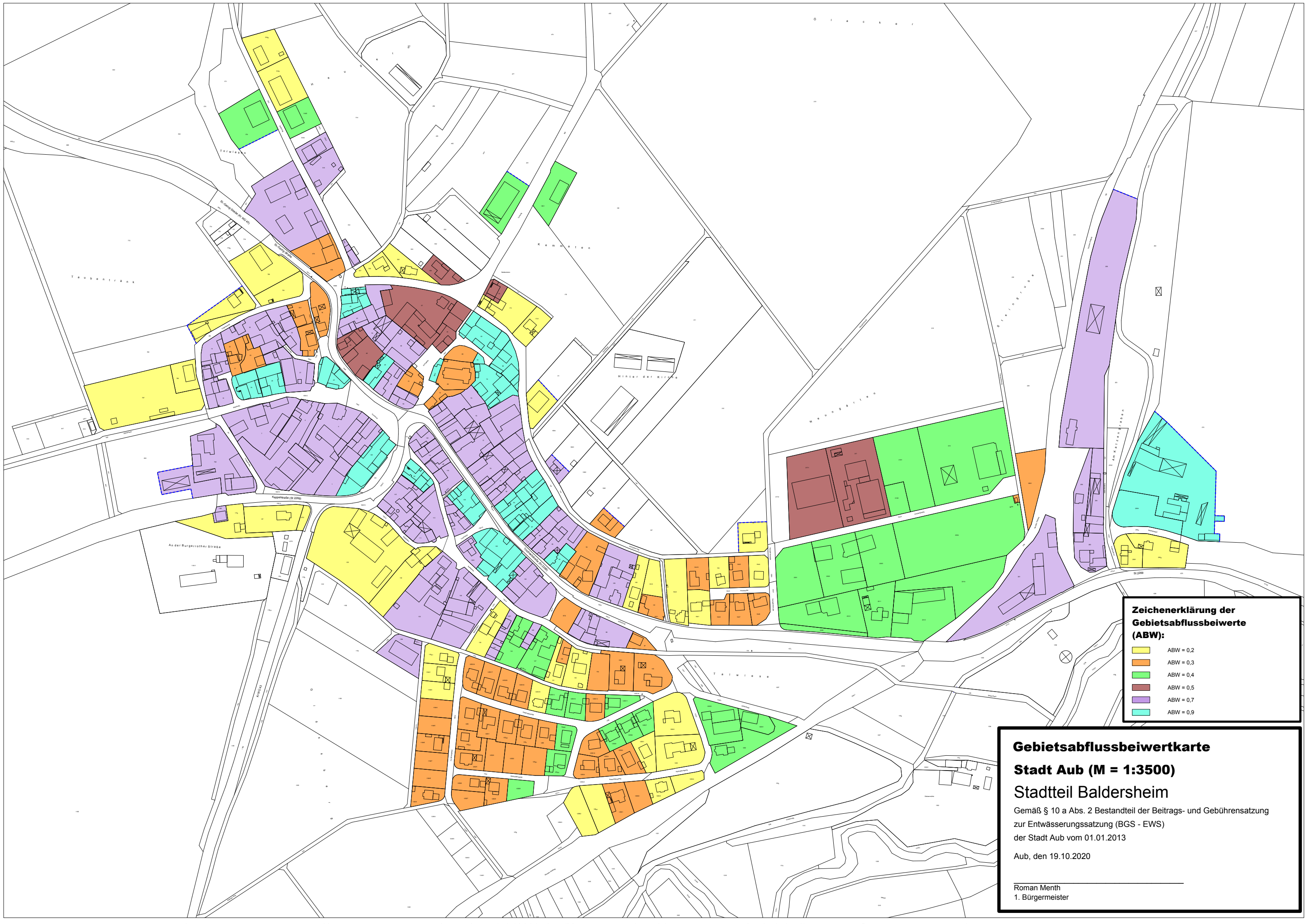
**Gebietsabflussbeiwertkarte**  
**Stadt Aub (M = 1:3500)**  
**Stadtteil Aub**

Gemäß § 10 a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Stadt Aub vom 01.01.2013

Aub, den 19.10.2020

---

Roman Menth  
1. Bürgermeister



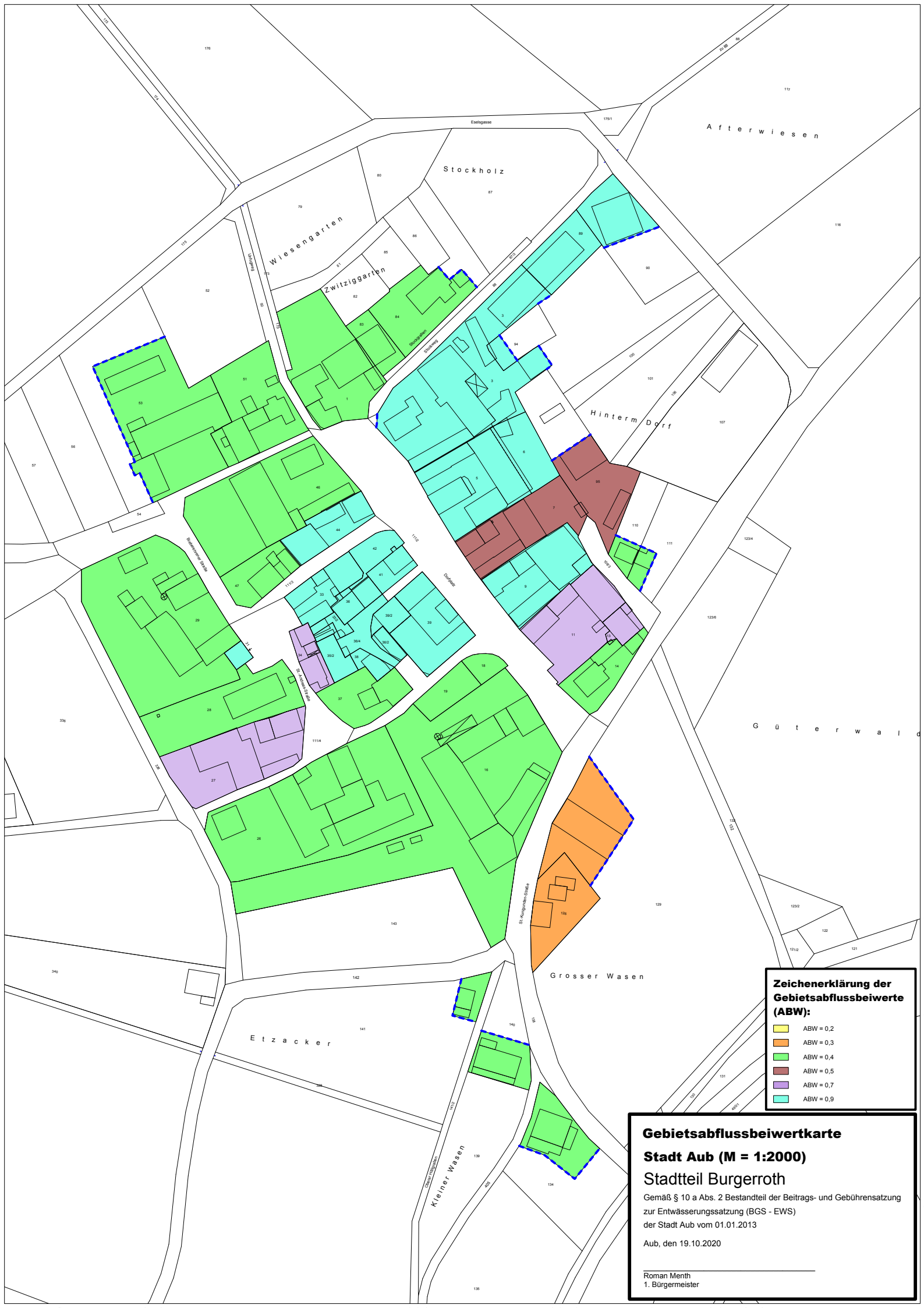
**Zeichenerklärung der  
Gebietsabflussbeiwerte  
(ABW):**

	ABW = 0,2
	ABW = 0,3
	ABW = 0,4
	ABW = 0,5
	ABW = 0,7
	ABW = 0,9

**Gebietsabflussbeiwertkarte**  
**Stadt Aub (M = 1:3500)**  
**Stadtteil Baldersheim**  
Gemäß § 10 a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS)  
der Stadt Aub vom 01.01.2013  
Aub, den 19.10.2020  

---

Roman Menth  
1. Bürgermeister



**Zeichenerklärung der Gebietsabflussbeiwerte (ABW):**

<span style="color: yellow;">■</span>	ABW = 0,2
<span style="color: orange;">■</span>	ABW = 0,3
<span style="color: lightgreen;">■</span>	ABW = 0,4
<span style="color: brown;">■</span>	ABW = 0,5
<span style="color: purple;">■</span>	ABW = 0,7
<span style="color: cyan;">■</span>	ABW = 0,9

**Gebietsabflussbeiwertkarte**  
**Stadt Aub (M = 1:2000)**  
**Stadtteil Bürgerroth**  
 Gemäß § 10 a Abs. 2 Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Stadt Aub vom 01.01.2013  
 Aub, den 19.10.2020  
 Roman Menth  
 1. Bürgermeister